

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7137/l-Pr 1/88

II-5239 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

2440 IAB

1988 -09- 02

zu 2429 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zl. 2429/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Genossen (2429/J), betreffend die Praxis der Anklagebehörde bei Anzeigen gegen Sicherheitsorgane (K.), beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Nein.

Zu 4 bis 6:

Die Abgabe der Erklärung gemäß § 90 Abs. 1 StPO hinsichtlich des Verdachts nach den §§ 83, 313 StGB gegen den Polizeibeamten R. A. erfolgte auf Grund der Beweisergebnisse: Die aus der behaupteten Mißhandlung resultierenden Verletzungen von H. K. konnten weder durch den Amtsarzt noch durch den Rettungsarzt objektiviert werden und über das Vorgehen des Polizeibeamten lagen einander widersprechende Aussagen vor.

In dem Strafverfahren gegen den Anzeiger wegen §§ 15, 269; 83, 84 Abs. 2 Z. 4 StGB, das aus Beweisgründen mit einem in Rechtskraft erwachsenen Freispruch geendet hat, sind alle am Vorfall Beteiligten später auch gerichtlich vernommen worden, ohne daß sich die Beweislage in einer nunmehr die Verfolgung des R. A. indizierenden Weise geändert hätte.

1. September 1988

